S 6 KA 124/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsärztliche Honorarstreitigkeit Berechnung des Gegenstandswertes Rechtsanwalt Vertretung einer Gemeinschaftspraxis kein Anspruch auf gebührenrechtliche Erhöhung
Leitsätze	1. Zur Berechnung des Gegenstandswertes im vertragsärztlichen Honorarstreitverfahren. 2. Vertritt ein Rechtsanwalt eine vertragsärztliche Gemeinschaftspraxis in vertragsarztrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Institutionen der vertragsärztlichen Versorgung war auch vor der Anerkennung der Rechtsfähigkeit von BGB-Gesellschaften der gebührenrechtliche Erhöhungstatbestand der Tätigkeit für mehrere Auftraggeber nicht erfüllt.
Normenkette	SGB X § 63 Abs 1 S 1 SGB X § 63 Abs 2 SGG § 197a BRAGebO § 6 Abs 1 S 2 F: 2001-12-10 BRAGebO § 116 Abs 1 F: 2001-08-17 BRAGebO § 116 Abs 2 F: 2001-08-17 BRAGebO § 118 Abs 1 Nr 1 F: 1997-12-22 GKG § 13 Abs 1 S 2 F: 1993-06-25 GKG § 13 Abs 4 F: 1993-06-25 GKG § 52 Abs 2 F: 2004-05-05 GKG § 52 Abs 4 F: 2004-05-05 Ärzte-ZV § 33

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KA 124/01
Datum	06.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 5/03
Datum	04.09.2003

3. Instanz

Datum	20.10.2004

Die Revision der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. September 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤ger haben die auÃergerichtlichen Kosten der Beklagten auch fÃ¼r das Revisionsverfahren als Gesamtschuldner zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Umstritten ist die HÃ¶he der den KlÃ¤gern fÃ¼r ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren zu erstattenden Kosten.

Die in einer Gemeinschaftspraxis zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen KlÃ¤ger erreichten mit ihrem Widerspruch gegen einen Bescheid der beklagten KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KÃV) die Zuordnung zu einer anderen Arztgruppe des ab dem Quartal IV/1999 geltenden HonorarverteilungsmaÃstabs (HVM). Sie wurden statt in die Gruppe "Internisten mit breitem Leistungsspektrum" den Gruppen der "Internisten mit dem Schwerpunkt kardiologische Leistungen" und der "Internisten mit dem Schwerpunkt pneumologische Leistungen" zugeordnet. Infolge dieser Umgruppierung erhielten sie fÃ¼r das Quartal IV/1999 eine NachvergÃ¼tung in HÃ¶he von 23.241,29 DM.

Die Beklagte setzte auf Antrag der KlÃ¤ger die ihnen fÃ¼r den erfolgreichen Widerspruch zu erstattenden Kosten auf 1.260,34 DM fest. Dem legte sie einen Gegenstandswert fÃ¼r zwei Quartale von insgesamt 16.000,00 DM zu Grunde. Das nach erfolglosem Widerspruchsverfahren angerufene Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten geÃ¤ndert und diese verurteilt, bei der Kostenfestsetzung einen Gegenstandswert von 96.000,00 DM (Regelstreitwert von 8.000,00 DM fÃ¼r zwÃ¶lf Quartale) zu Grunde zu legen. Die weiter gehende Klage, die auf die Anwendung der ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte (BRAGO) wegen des TÃ¤tigwerdens der RechtsanwÃ¤lte fÃ¼r mehrere Auftraggeber gerichtet war, hat es abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlÃ¤ger, die die Berechnung der erstattungsfÃ¤higen Anwaltskosten auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 325.378,06 DM (Nachzahlungsbetrag der KlÃ¤ger fÃ¼r das Quartal IV/1999 fÃ¼r dreieinhalb Jahre) zuzÃ¼glich der ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO begehrt haben, zurÃ¼ckgewiesen. Es hat die Rechtsauffassung des SG

gebilligt, dass mangels quantifizierbarer wirtschaftlicher Auswirkungen der von den KlÃ¤gern mit ihrem Widerspruch erreichten Umgruppierung der Regelstreitwert von 8.000,00 DM maÃgebend sei. Die Annahme des SG, dieser Wert sei fÃ¼r den Zeitraum von drei Jahren pro Quartal ansatzfÃ¤hig, sei nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤ger seien im Ãbrigen selbst dann nicht beschwert, wenn fÃ¼r die Wertermittlung von dem im Quartal IV/1999 tatsÃ¤chlich erreichten NachvergÃ¼tungsbetrag in HÃ¶he von 23.241,29 DM ausgegangen werde. Es sei sachgerecht, der Berechnung des Gegenstandswerts im Hinblick auf die hÃ¤ufigen Ãnderungen des Einheitlichen BewertungsmaÃstabs fÃ¼r vertragsÃ¤rztliche Leistungen (EBM-Ã) und des HVM einen Zeitraum von maximal vier Quartalen (= ein Jahr) zu Grunde zu legen. Die Multiplikation des NachvergÃ¼tungsbetrages von 23.241,29 DM fÃ¼r das Quartal IV/1999 mit dem Faktor 4 gebe einen Gegenstandswert, der noch hinter dem vom SG festgesetzten Wert von 96.000,00 DM zurÃ¼ckbleibe. Die ErhÃ¶hung der GebÃ¼hren auf der Grundlage des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO wegen des Vertretens mehrerer Auftraggeber kÃ¶nnten die KlÃ¤ger nicht beanspruchen. Die Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis seien in vertragsÃ¤rztlichen Verfahren nicht mehrere Auftraggeber (Urteil vom 4. September 2003).

Mit ihrer Revision halten die KlÃ¤ger daran fest, dass der Gegenstandswert ausgehend von der HÃ¶he des NachvergÃ¼tungsanspruchs fÃ¼r das Quartal IV/1999 auf einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren in Anlehnung an Â§ 9 Zivilprozessordnung (ZPO) zu beziehen sei. Zudem seien die im Rahmen des Â§ 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erstattungsfÃ¤higen Aufwendungen nach Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO zu erhÃ¶hen, weil ihre RechtsanwÃ¤lte mehrere Auftraggeber vertreten hÃ¤tten. Die in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittene Frage, ob die Ãrzte einer Gemeinschaftspraxis im Sinne dieser Vorschrift "weitere" Auftraggeber seien, sei zu bejahen.

Die KlÃ¤ger beantragen,
die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. September 2003 und des Sozialgerichts Mainz vom 6. November 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. August 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die RechtsanwaltsgebÃ¼hren fÃ¼r das Widerspruchsverfahren unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 166.358,05 Â¤ zuzÃ¼glich einer ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Â§ 6 BRAGO zu berechnen und entsprechend nachzuvergÃ¼ten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤ger kÃ¶nnten nicht beanspruchen, dass ihrer auf Â§ 63 SGB X gestÃ¼tzten Kostenerstattungsforderung die ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Â§ 6 Abs 1 BRAGO zugrundegelegt werde. Die Gemeinschaftspraxis sei im Rechtsverkehr als ein Auftraggeber anzusehen, weil sie wie ein Einzelarzt der KÃV gegenÃ¼bertrete. Hinsichtlich der Berechnung des Gegenstandswertes sei dem LSG zu folgen.

II

Die Revision der KlÃ¤ger hat keinen Erfolg. Das LSG hat zu Recht entschieden, dass ihre Kostenerstattungsforderung nicht nach Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO zu erhÃ¶hen ist. Hinsichtlich der HÃ¶he des Gegenstandswertes, den das Berufungsgericht in Ãbereinstimmung mit dem SG der Erstattungsforderung der KlÃ¤ger zugrundegelegt hat, verletzt das Berufungsurteil Bundesrecht jedenfalls nicht zu Lasten der KlÃ¤ger.

Rechtsgrundlage der Erstattungsforderung der KlÃ¤ger ist Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X . Danach hat der RechtstrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Die Vorschrift findet trotz der teilweise rechtlich anderen Ausgestaltung des Verfahrens auch im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung Anwendung (vgl BSG SozR 1300 Â§ 63 Nr 12). Die GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts im Vorverfahren sind erstattungsfÃ¤hig, wenn die Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten notwendig war (Â§ 63 Abs 2 SGB X). Die letztgenannte Voraussetzung ist hier erfÃ¼llt, was die Beklagte zwar nicht ausdrÃ¼cklich entschieden, in der Sache aber nicht in Frage gestellt hat.

Die GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Vorverfahren, die grundsÃ¤tzlich erstattungsfÃ¤hig sind, ergeben sich aus den Bestimmungen des anwaltlichen GebÃ¼hrenrechts (vgl von Wulffen/Roos, SGB X, 4. Aufl 2001, Â§ 63 RdNr 29). MaÃgeblich sind fÃ¼r den Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetzes (RVG) am 1. Juli 2004 (Art 8 Satz 1 iVm Art 6 Nr 4 und Art 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004, BGBl I 718) die Vorschriften der BRAGO. Der GebÃ¼hrenanspruch des Rechtsanwalts ergibt sich aus Â§ 118 Abs 1 BRAGO, weil die Vertretung eines Mandanten im verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorverfahren im dritten bis elften Abschnitt der BRAGO nicht geregelt ist. Welche GebÃ¼hrenvorschriften in einem sozialrechtlichen Verfahren zur Anwendung kommen, folgt aus dem insoweit lÃ¼ckenfÃ¼llend heranzuziehenden Â§ 116 BRAGO. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29. Juni 1967 ist geklÃ¤rt, dass der Rechtsanwalt fÃ¼r die vorprozessuale TÃ¤tigkeit in Sozialversicherungssachen grundsÃ¤tzlich nur die RahmengebÃ¼hr des Â§ 116 Abs 1 BRAGO beanspruchen kann (BGHZ 48, 134). Sofern aber eine Materie betroffen ist, bei der sich die AnwaltsgebÃ¼hren in einem sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Gegenstandswert richten (Â§ 116 Abs 2 BRAGO), errechnen sich die AnwaltsgebÃ¼hren fÃ¼r das Widerspruchsverfahren ebenfalls auf der Grundlage des Gegenstandswertes. Auch die allgemeinen Bestimmungen der BRAGO â wie diejenigen Ã¼ber die gebÃ¼hrenrechtlichen Konsequenzen einer Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Angelegenheit â sind bei einem auf Â§ 63 Abs 1 SGB X beruhenden Kostenerstattungsanspruch anwendbar.

Der Gegenstandswert (auch) im Widerspruchsverfahren richtet sich, soweit â wie hier â ein von Â§ 116 Abs 2 BRAGO erfasster Streitgegenstand betroffen ist, grundsÃ¤tzlich nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers bzw â im Verwaltungsverfahren â WiderspruchsfÃ¼hrers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung

der Sache. Abzustellen ist auf das wirtschaftliche Interesse des KlÃ¤gers an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen (BSG SozR 3-1930 Â§ 8 Nr 2 S 8 sowie Wenner/Bernhard, NZS 2001, 57, 58). FÃ¼r die Ermittlung des wirtschaftlichen Interesses stellt Â§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO (in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung) zwei verschiedene Verfahren zur VerfÃ¼gung. Steht der Wert des Streitgegenstandes nicht fest, ist er nach Â§ 8 Abs 2 Satz 1 BRAGO (seit dem 1. Juli 2004: Â§ 23 Abs 3 RVG) nach billigem Ermessen zu bestimmen, wobei auch eine SchÃ¤tzung zulÃ¤ssig ist, soweit sich dafÃ¼r hinreichende tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte ergeben. Ist eine solche Festsetzung nicht mÃ¶glich, ist auf den Regelstreitwert von 4.000,00 Â¤ bzw auf einen nach oben durch den Betrag von 500.000,00 Â¤ begrenzten Wertrahmen zurÃ¼ckzugreifen (Wenner/Bernhard, aaO, 58). Der RÃ¼ckgriff ist indessen nur statthaft, wenn sich ausreichende Anhaltspunkte fÃ¼r eine SchÃ¤tzung nicht finden lassen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfÃ¼llt.

Ausgangspunkt fÃ¼r den wirtschaftlichen Wert des Widerspruchsverfahrens aus der Sicht der KlÃ¤ger ist zunÃ¤chst die NachvergÃ¼tung, die sie im Quartal IV/1999 erreichten. Die von der Beklagten zugestandene, dem Begehren der KlÃ¤ger entsprechende Zuordnung ihrer Praxis zu zwei bestimmten Untergruppen von Internisten fÃ¼hrte zu einer HonorarerhÃ¶hung von 23.241,29 DM. Allerdings kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die von der Beklagten ursprÃ¼nglich vorgenommene, von den KlÃ¤gern erfolgreich angegriffene "falsche" Zuordnung fÃ¼r einen unbegrenzten Zeitraum gegolten und somit auch in jedem spÃ¤teren Quartal eine MehrvergÃ¼tung in der GrÃ¶Ãenordnung des Quartals IV/1999 nach sich gezogen hÃ¤tte. So hÃ¤tte die Beklagte in Kenntnis der Zuordnung der Praxis der KlÃ¤ger und anderer VertragsÃ¤rzte die Untergruppen mÃ¶glicherweise Ã¤ndern kÃ¶nnen. Dem ist jedoch im Rahmen der Wertfestsetzung nicht durch einen RÃ¼ckgriff auf den Regelstreitwert, sondern durch eine sachgerechte Begrenzung des anzusetzenden Zeitraums Rechnung zu tragen. Der Senat stimmt deshalb der HilfserwÃ¤gung des LSG zu, wonach der Gegenstandswert richtigerweise durch eine Multiplikation des Wertes des fÃ¼r das Quartal IV/1999 feststehenden wirtschaftlichen Interesses der KlÃ¤ger (NachvergÃ¼tungsbetrag) mit dem Faktor 4 (vier Quartale = ein Jahr) zu ermitteln ist.

In zahlreichen Wertvorschriften des Kostenrechts wird auf den Zeitraum von einem Jahr Bezug genommen. Dort ist jeweils geregelt, wie der Gegenstandswert zu bestimmen ist, wenn eine vermÃ¶genswerte Entscheidung erstrebt wird, die grundsÃ¤tzlich fÃ¼r unbestimmte Zeit gelten soll, die aber vermutlich nicht zeitlich unbeschrÃ¤nkt Bestand haben wird. So ist bei Miet-, Pacht- und NutzungsverhÃ¤ltnissen auf das Jahresentgelt abzustellen (Â§ 16 Abs 1, 2 und 6 Gerichtskostengesetz (GKG) aF = Â§ 41 Abs 1, 2 und 5 GKG nF). Auch bei zeitlich unbestimmten, aber begrenzten Unterhaltspflichten wird im Ergebnis auf den fÃ¼r ein Jahr geforderten Betrag abgestellt (Â§ 17 Abs 1 GKG aF = Â§ 42 Abs 1 GKG nF). Bei Statusentscheidungen im Ã¶ffentlichen Dienst ist Streitwert der 13fache Betrag des monatlichen Endgrundgehaltes (Â§ 13 Abs 4 GKG aF = Â§ 52 Abs 5 GKG nF). Im Hinblick auf die typischerweise hÃ¤ufigen Ãnderungen der vertragsÃ¤rztlichen GebÃ¼hrenordnungen sowie der HonorarverteilungsmaÃstÃ¤be und auch wegen

der tatsÃ¤chlichen Ungewissheit Ã¼ber die Entwicklung der Punktwerte ist der zeitliche Rahmen von einem Jahr in vertragsÃ¤rztlichen Honorarstreitigkeiten mit Auswirkungen in die Zukunft grundsÃ¤tzlich angemessen. Der von den KlÃ¤gern fÃ¼r richtig gehaltene Zeitraum von dreieinhalb Jahren in Anlehnung an Â§ 9 ZPO ist demgegenÃ¼ber zu lang. Damit ergibt sich in Bezug auf den Gegenstandswert, dass die KlÃ¤ger durch das Berufungsurteil nicht beschwert sind. Es ist durch die Billigung der Berechnungsweise des SG von einem hÃ¶heren Gegenstandswert als Grundlage fÃ¼r den Kostenerstattungsanspruch gegen die Beklagte ausgegangen, als er sich nach der vom Senat fÃ¼r richtig gehaltenen Berechnung ergeben hÃ¤tte.

Zutreffend hat das LSG weiterhin entschieden, dass den KlÃ¤gern der ErhÃ¶hungstatbestand des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung nicht zugute kommt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift erhÃ¤lt der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die GebÃ¼hren nur einmal, auch wenn er fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig wird. Nach Satz 2 aaO erhÃ¶hen sich die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr (Â§ 118 Abs 1 Nr 1 BRAGO) und die ProzessgebÃ¼hr (Â§ 31 Abs 1 Nr 1 BRAGO) bei identischem Gegenstand der anwaltlichen TÃ¤tigkeit durch jeden weiteren Auftraggeber um 3/10. Diese Vorschrift, deren Regelungsinhalt seit dem Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 in der Nr 1008 des Teils 1 des VergÃ¼tungsverzeichnisses niedergelegt ist, ist aber jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt eine vertragsÃ¤rztliche Gemeinschaftspraxis in vertragsarztrechtlichen Streitigkeiten vertritt und die Kosten von Dritten zu erstatten sind. Angesichts der typisierenden und generalisierenden Regelung des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO kommt es entscheidend darauf an, ob an der betreffenden Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt tÃ¤tig wird, mehrere rechtsfÃ¤hige oder doch im Rechtsverkehr so behandelte natÃ¼rliche oder juristische Personen beteiligt sind (BGH, Beschluss vom 16. MÃ¤rz 2004 â VIII ZB 114/03, NJW-RR, 2004, 1006). Die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts fÃ¼r eine Gemeinschaftspraxis gegenÃ¼ber der KÃV bzw den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung erfolgt in diesem Sinne nur fÃ¼r einen und nicht fÃ¼r mehrere Auftraggeber.

Die dem entgegenstehende Auffassung der KlÃ¤ger, allein die vertraglichen Verabredungen zwischen ihnen und ihrem Rechtsanwalt seien maÃgeblich dafÃ¼r, ob der Tatbestand der TÃ¤tigkeit des Anwalts fÃ¼r "weitere" Auftraggeber gegeben sei, trifft nicht zu. Die vertraglichen Vereinbarungen mÃ¶gen â worÃ¼ber hier nicht zu entscheiden ist â im InnenverhÃ¤ltnis zwischen den Ãrzten und ihren AnwÃ¤lten Bedeutung haben, wirken sich aber auf die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs gegen Dritte nicht aus, der den KlÃ¤gern nach Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X gegen die Beklagte zusteht. Zwar bestimmt Â§ 63 Abs 2 SGB X, dass die GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts grundsÃ¤tzlich erstattungsfÃ¤hig sind, wenn die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten notwendig war, doch konkretisiert das lediglich die Anspruchnorm des Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X. Darin wird der Anspruch auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung "notwendigen" Aufwendungen begrenzt. Damit sind die dem Rechtsanwalt zustehenden gesetzlichen GebÃ¼hren gemeint und nicht etwa eine im Wege der Honorarvereinbarung festgelegte VergÃ¼tung. DarÃ¼ber besteht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit

Urteil vom 24. April 1996 entschieden, dass im Rahmen des Â§ 63 Abs 1 und 2 SGB X nur die Kosten eines BevollmÃ¤chtigten erstattungsfÃ¤hig sind, der nach einer gesetzlichen GebÃ¼hrenordnung abrechnen kann. Zur BegrÃ¼ndung hat es auf Â§ 91 Abs 2 ZPO hingewiesen, wonach von der unterlegenen Partei die "gesetzlichen" GebÃ¼hren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu erstatten sind (BSG SozR 3-1300 Â§ 63 Nr 7 S 25). Im Zivilprozess sind die Anwaltskosten einer Partei, die wegen einer Honorarvereinbarung nach Â§ 3 BRAGO aF hÃ¶her sind als die gesetzlichen GebÃ¼hren, nicht erstattungsfÃ¤hig (ZÃ¶ller/ Herget, ZPO, 24. Aufl 2004, Â§ 91 Stichwort: "SondervergÃ¼tung"). Nach Â§ 162 Abs 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der Ã¼ber Â§ 197a SGG auch fÃ¼r bestimmte sozialgerichtliche Verfahren gilt, sind die GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts erstattungsfÃ¤hig; darunter fallen ebenfalls nur die gesetzlich vorgesehenen GebÃ¼hren, nicht dagegen hÃ¶here vereinbarte Honorare (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl 2003, Â§ 162 RdNr 10a). Die Begrenzung der erstattungsfÃ¤higen AnwaltsgebÃ¼hren auf die "gesetzlichen" GebÃ¼hren gilt auch im Rahmen des Â§ 63 Abs 1 und 2 SGB X (BSG SozR 3-1500 Â§ 63 Nr 7 S 25/26). Daraus folgt, dass selbst dann, wenn die KlÃ¤ger ihren Rechtsanwalt zur FÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens ausdrÃ¼cklich ohne Hinweis auf ihre TÃ¤tigkeit in einer vertragsÃ¤rztlichen Gemeinschaftspraxis beauftragt haben sollten und im InnenverhÃ¤ltnis der ErhÃ¶hungstatbestand des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO eingreifen wÃ¼rde, ihre Erstattungsforderung gegenÃ¼ber der Beklagten ohne ErhÃ¶hung zu berechnen ist.

Diese Rechtsfolge tritt unabhÃ¤ngig davon ein, ob gesellschaftsrechtliche Grundlage der Gemeinschaftspraxis eine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) ist und diese als fÃ¤hig angesehen wird, im Rechtsverkehr an Verwaltungsverfahren (Â§ 12 SGB X) oder an gerichtlichen Verfahren (Â§ 50 ZPO, Â§ 70 SGG) teilzunehmen. Die Frage, ob die Prozessvertretung einer BGB-Gesellschaft die ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO auslÃ¶st, war lange Zeit streitig (zum Meinungsstand s BGH, Beschluss vom 18. Juni 2002 â VIII ZB 6/02, NJW 2002, 2958). Sie ist inzwischen geklÃ¤rt worden. Der BGH hat die BGB-Gesellschaft mit Urteil vom 29. Januar 2001 (BGHZ 146, 341) als grundsÃ¤tzlich parteifÃ¤hig angesehen (vgl zu den Auswirkungen fÃ¼r in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft betriebene Gemeinschaftspraxen Engelmann, ZMGR 2004, 3, 6 f, mwN). Das hat zur Folge, dass die Gesellschaft selbst â und nicht mehr ihre Mitglieder in gesamthÃ¤nderischer Verbundenheit â klagen und verklagt werden kann. In gebÃ¼hrenrechtlicher Hinsicht kann im Falle der Vertretung "der" Gesellschaft der ErhÃ¶hungstatbestand des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO nicht mehr anfallen.

Allerdings hat der BGH fÃ¼r eine Klage der Gesellschaft eines in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft betriebenen Immobilienfonds, die wenige Monate nach VerkÃ¼ndung des Urteils des BGH vom 29. Januar 2001 erhoben worden ist, im Hinblick auf die noch nicht hinreichend klare Rechtslage die ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr fÃ¼r ansatz- und erstattungsfÃ¤hig gehalten (Beschluss vom 18. Juni 2002, VIII ZB 6/02, NJW 2002, 2958) und weiter angenommen, erst seit Bekanntwerden des Beschlusses des BGH vom 18. Februar 2002 (II ZR 331/00, NJW 2002, 1207) sei die ParteifÃ¤higkeit der BGB-Gesellschaft hinreichend geklÃ¤rt gewesen (Beschluss

vom 26. Februar 2003, VIII ZB 69/02, Jur BÃ¼ro 2004, 145). Auf einen derartigen Vertrauenstatbestand kÃ¶nnen sich die KlÃ¤ger hier jedoch nicht berufen, obwohl das Widerspruchsverfahren, dessen Kosten streitbefangen sind, vor Bekanntwerden des BGH-Urteils vom 29. Januar 2001 schon abgeschlossen war. Denn wenn eine Gemeinschaftspraxis gegenÃ¼ber der KÃ□V bzw den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ã□rzten und Krankenkassen AnsprÃ¼che geltend macht, die ihr als solcher und nicht jedem einzelnen der ihr angehÃ¶renden Ã□rzte zustehen, liegt unabhÃ¤ngig von der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung der Gemeinschaftspraxis der gebÃ¼hrenrechtliche Tatbestand der Vertretung einer Mehrzahl von Auftraggebern ohnehin nicht vor.

Die Gemeinschaftspraxis iS des Â§ 33 Abs 2 Satz 1 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ã□rzte-ZV) ist durch die gemeinsame AusÃ¼bung der Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit durch mehrere Ã□rzte der gleichen oder Ã¤hnlicher Fachrichtung in gemeinsamen RÃ¤umen mit gemeinsamer Praxisausrichtung, gemeinsamer KarteifÃ¼hrung und Abrechnung sowie mit gemeinsamem Personal auf gemeinsame Rechnung geprÃ¤gt (zuletzt Senatsurteil vom 16. Juli 2003, B 6 KA 49/02 R â□□ BSGE 91, 164, 170 = SozR 4-5520 Â§ 33 Nr 1 RdNr 18, B 6 KA 34/02 R = SozR 4-5520 Â§ 33 Nr 2 RdNr 18). Sie ist berechtigt, ihre Leistungen unter einer einzigen Abrechnungsnummer gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen KÃ□V abzurechnen, und tritt dieser dementsprechend wie ein Einzelarzt als einheitliche RechtspersÃ¶nlichkeit gegenÃ¼ber. Rechtlich gesehen ist eine Gemeinschaftspraxis eine Praxis (vgl zum Ganzen auch Engelmann, in: von Wulffen/Krasney, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 2004, 429, 435). Sie verfÃ¼gt Ã¼ber eine gemeinschaftliche Patientendatei und rechnet die erbrachten Leistungen unter einem Namen ab. Die Behandlung eines Patienten in einem Quartal durch verschiedene Mitglieder der Gemeinschaftspraxis stellt sich als ein Behandlungsfall dar. Die Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise wird nicht bezogen auf den einzelnen Arzt, sondern bezogen auf die Gemeinschaftspraxis als Einheit geprÃ¼ft; etwaige HonorarkÃ¼rzungen und/oder Regresse hat die Gemeinschaftspraxis zu tragen. Auch die fÃ¼r VertragsÃ¤rzte geltenden Vertretungsregelungen (Â§ 32 Ã□rzte-ZV) beziehen sich auf die Praxis als Gesamtheit; der Vertretungsfall tritt nicht ein, solange auch nur ein Arzt der Gemeinschaftspraxis weiterhin tÃ¤tig ist (Senatsurteil vom 19. Oktober 1992 â□□ 6 RKa 35/90 -, nicht verÃ¶ffentlicht). SchlieÃ□lich werden in einer Gemeinschaftspraxis die BehandlungsvertrÃ¤ge nicht zwischen Patient und behandelndem Arzt, sondern zwischen ihm und der Gemeinschaftspraxis geschlossen.

Dieser besondere vertragsarztrechtliche Status, mit dem eine Gemeinschaftspraxis an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnimmt, ist unteilbar. Er steht jedenfalls dann, wenn AnsprÃ¼che dieser Gemeinschaftspraxis verfolgt werden oder eine Gemeinschaftspraxis sich gegen HonorarkÃ¼rzungen oder Arzneiregresse wehrt, einer Aufspaltung in mehrere einzelne Ã□rzte mit der Folge entgegen, dass diese dann gebÃ¼hrenrechtlich als mehrere Auftraggeber zu behandeln wÃ¤ren. Wenn Ã□rzte fÃ¼r sich die Vorteile der AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit unter dem besonderen Status der Gemeinschaftspraxis in Anspruch nehmen, kÃ¶nnen sie in gebÃ¼hrenrechtlicher Hinsicht gegenÃ¼ber den Institutionen der

vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht beanspruchen, als einzelne Ãrzte bzw iS des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO als weitere Auftraggeber behandelt zu werden (in diesem Sinne zB: SG Hamburg, MedR 2002, 667 ff; SG Dortmund, MedR 1994, 169, sowie Wenner/ Bernhard, NZS 2001, 57, 66; dieselben, NZS 2003, 568; Gerold/Schmidt/von Eicken/ Madert, BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung, Kommentar, 15. Aufl 2002, Â§ 6 RdNr 12a). Der abweichenden Auffassung (zB LSG Schleswig-Holstein, Urteile vom 18. Dezember 2002 (dazu s Senatsurteil â B 6 KA 12/03 R â vom heutigen Tage) und vom 20. Februar 2002 â L 4 KA 11/01 -, NZS 2003, 166, 167 ff sowie aus dem Schrifttum etwa von Wulffen/Roos, aaO, Anhang zu Â§ 63, RdNr 28) kann aus den dargelegten GrÃ¼nden nicht gefolgt werden.

FÃ¼r die Nichtanwendbarkeit des ErhÃ¶hungstatbestandes gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO auf die Prozessvertretung einer Gemeinschaftspraxis in vertragsrechtlichen Streitigkeiten sprechen im Ãbrigen auch wirtschaftliche ErwÃ¤gungen. Der Umsatz aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit, der fÃ¼r die Ermittlung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen TÃ¤tigkeit in zahlreichen vertragsÃ¤rztlichen Verfahren von Bedeutung ist, ist bei einer aus mehreren Ãrzten bestehenden Gemeinschaftspraxis typischerweise hÃ¶her als bei einer Einzelpraxis. Das gilt entsprechend auch bei prozentualen KÃ¼rzungen von Honorarforderungen im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung (Â§ 106 SGB V), die hier betroffen sind. WÃ¼rde der ErhÃ¶hungstatbestand zur Anwendung kommen, lÃ¤ge eine nicht gerechtfertigte Privilegierung des Rechtsanwalts auf der einen und eine ungerechtfertigte Belastung der erstattungspflichtigen Institutionen auf der anderen Seite vor. Daran Ã¤ndert nichts, dass diese wirtschaftliche ErwÃ¤gung immer dann nicht zum Tragen kommt, wenn mangels konkreter Anhaltspunkte der Gegenstandswert der anwaltlichen TÃ¤tigkeit nach dem Regelstreitwert von derzeit 5.000,00 Â¤ zu bemessen ist (Â§ 3 Abs 1 Satz 2 RVG iVm Â§ 52 Abs 2 GKG in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung). Der ErhÃ¶hungstatbestand des Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO soll in typisierender und pauschalierender Weise den Mehraufwand des Rechtsanwalts abdecken, der eintritt, wenn er sich mit mehreren Auftraggebern mit mÃ¶glicherweise unterschiedlichen Interessen und Ansichten auseinander zu setzen hat. Soweit indessen AnsprÃ¼che betroffen sind, die der Gemeinschaftspraxis als solcher zustehen und nur von dieser verfolgt bzw abgewehrt werden kÃ¶nnen, spielt der Gesichtspunkt, dass die Gemeinschaftspraxis aus mehreren Ãrzten besteht, im Hinblick auf den Aufwand des Rechtsanwalts keine Rolle.

SchlieÃlich entspricht die Behandlung der Gemeinschaftspraxis als einer RechtspersÃ¶nlichkeit im gebÃ¼hrenrechtlichen Sinne der Rechtspraxis bei AnwaltssozietÃ¤ten, und zwar auch schon zu einem Zeitpunkt, als die BGB-Gesellschaft, die regelmÃ¤Ãig den rechtlichen Rahmen sowohl fÃ¼r AnwaltssozietÃ¤ten als auch fÃ¼r Gemeinschaftspraxen abgibt, noch nicht als parteifÃ¤hig angesehen wurde. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum hat die AnwaltssozietÃ¤t im VerhÃ¤ltnis zum Mandanten als Einheit behandelt, weil nur so den aus der Sicht des Mandanten bestehenden "Bedenken" sowie der "Unbilligkeit" der Annahme einer Mehrheit von Auftraggebern entgegengewirkt werden kÃ¶nne (Fraunholz in: Riedel/SuÃbauer, BRAGO, 8. Aufl 2000, Â§ 6 RdNr 13, mit umfangreichen Nachweisen). Bei Passivprozessen von als

BGB-Gesellschaft konstituierten AnwaltssozietÃ¤ten hÃ¤ngt die Anwendbarkeit des ErhÃ¶hungstatbestandes einer Mehrheit von Auftraggebern davon ab, ob die SozietÃ¤t als solche oder deren einzelne Mitglieder in Anspruch genommen werden sollen (OLG Schleswig, MDR 2003, 1202). In Aktivprozessen einer AnwaltssozietÃ¤t wegen einer Honorarforderung fÃ¤llt ein Mehrvertretungszuschlag nicht an, weil die SozietÃ¤t dem Mandanten gegenÃ¼ber zur Geringhaltung der Kosten verpflichtet ist und sie deshalb die Einziehung durch eines ihrer Mitglieder erledigen lassen muss (BGH NJW-RR 2004, 489). Ãhnlich wie aus der Perspektive des Mandanten, der eine grÃ¶Ãere SozietÃ¤t mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt und diese als Einheit sowohl in Haftungs- als auch in gebÃ¼hrenordnungsrechtlicher Hinsicht ansieht, steht der KÃV und den Gremien der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Gemeinschaftspraxis als Einheit gegenÃ¼ber. Soweit die Ãrzte dieser Gemeinschaftspraxis durch die Gestaltung der VertrÃ¤ge mit ihrem Rechtsanwalt Ã¼ber die Vertretung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren einen Mehrvertretungstatbestand schaffen, fÃ¼hrt das jedenfalls nicht dazu, dass dies fÃ¼r die KÃV oder die betroffenen Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ãrzten und Krankenkassen in gebÃ¼hrenrechtlicher Hinsicht beachtlich wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des Â§ 193 Abs 1 und 4, Â§ 194 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff).

Erstellt am: 04.04.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024